

**Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
(BAFA)**

**Bekanntmachung über die Einführung
der elektronischen Erteilung von Genehmigungen
gemäß § 3 Absatz 2
der Außenwirtschaftsverordnung
vom 19. Januar 2021**

Gemäß § 3 Absatz 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) gibt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hiermit bekannt, dass Genehmigungen und Nullbescheide auf Grund der AWV sowie auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Union im Bereich des Außenwirtschaftsrechts – soweit eine Zuständigkeit des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) begründet ist – ab 1. März 2021 grundsätzlich elektronisch erlassen werden.

I. Elektronischer Erlass

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erlässt Genehmigungen, Zusicherungen auf Erteilung von Genehmigungen und Nullbescheide auf Grund der AWV sowie auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Union im Bereich des Außenwirtschaftsrechts und der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 (Feuerwaffenverordnung) ab dem 1. März 2021 elektronisch durch Übermittlung über das ELAN-K2 Online-Portal. Dies schließt Verlängerungen und Änderungen schriftlich erlassener Genehmigungen und Nullbescheide sowie Auskünfte zur Güterliste ein.

II. Schriftlicher Erlass

1. Abweichend von der Regelung in Abschnitt I werden die nachfolgenden Genehmigungen auch nach dem 1. März 2021 weiterhin schriftlich erlassen:
 - Allgemeine Genehmigungen,
 - Genehmigungen zur wiederholten Ausfuhr nach vorheriger Einfuhr, soweit es sich nicht um Sammelgenehmigungen im Sinne des § 4 AWV handelt, sowie
 - Durchfuhrgenehmigungen.
2. Der schriftliche Erlass der in Abschnitt I genannten Genehmigungen und Nullbescheide bleibt vorbehalten, soweit deren elektronischer Erlass im Einzelfall nicht möglich ist oder der schriftliche Erlass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist.

3. Alle weiteren, nicht in Abschnitt I genannten, Verwaltungsakte des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auf Grund der AWW sowie auf Grund von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Union im Bereich des Außenwirtschaftsrechts werden weiterhin in schriftlicher Form erlassen. Dies schließt Genehmigungen auf Grund der Verordnung über die Unbrauchbarmachung von Kriegswaffen und über den Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen (KrWaffUnbrUmgV) ein.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Sie wird mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht und gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 VwVfG ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Vor dem 1. März 2021 bereits in Schriftform erteilte Genehmigungen bleiben von dieser Bekanntmachung unberührt.

Eschborn, den 19. Januar 2021

2, 21, 211

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

(BAFA)

Im Auftrag

Pietsch